



Hygieneplan (Corona)

Inhalt:

- 1. Persönliche Hygiene**
- 2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Lehrerzimmer und Flure**
- 3. Hygiene im Sanitärbereich**
- 4. Infektionsschutz in den Pausen**
- 5. Infektionsschutz im Unterricht**
- 6. Infektionsschutz im Sportunterricht**
- 7. Infektionsschutz im Musikunterricht/ Chor- und Theaterproben**
- 8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
- 9. Brandschutz**
- 10. Allgemeines**



1. Persönliche Hygiene

- o Die **Mindestabstandsregel von 1,50 Metern** wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schüler*innen und Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll jedoch der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.
Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Dies gilt auch für den Schulweg, den Aufenthalt auf dem Schulhof und auch bei der Begrüßung bzw. Verabschiedung (also bitte keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln!).
Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen.
- o In den geschlossenen Räumen gilt bis auf den Unterricht (Stundenanfang-bis -ende) **die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Schüler*innen und Mitarbeiter*innen unserer Schule.**
Bei kooperativen Lernformen ist die Mund-Nasen-Bedeckung für diesen Zeitraum von den Schüler*innen zu tragen.
Dienstkräfte mit Covid-19-relevanter Grunderkrankung können nach Absprache mit der Schulleitung auch im Unterricht ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verlangen als besondere Schutz- und Hygienemaßnahme, die der Dienstkraft die Wahrnehmung der originären Aufgaben erlaubt.
Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.
Wir bitten darum, dass die eigene M-N-B mitgebracht wird. Sollte diese nicht vorhanden sein, bekommt man eine von der Schule gestellt.
Hinweise zum Tragen von M-N-B findet man in einem Merkblatt und in einem Video der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.bzga.de.
- o Die Husten- und Niesetikette sind stets einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen!
- o Als wichtigste Hygienemaßnahme ist auf eine gute Händehygiene zu achten, also auf das **regelmäßige und gründliche Händewaschen** mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden, insbesondere
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen usw.,
 - vor und nach dem Essen,
 - nach dem Toilettengang.(siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen)
- o Sollte dies nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen.



Dazu muss bereitgestelltes Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

- o Trotz der Handhygiene bitte mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen!
- o Türklinken sind - wenn möglich - nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern zu berühren, sondern besser den Ellenbogen benutzen!
- o Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z. B. Stifte, Trinkbecher usw.
- o Der Schulbetrieb ist nur für Schüler*innen zugänglich,
 - die keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome erkennbar sind,
 - die sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert- Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar beim RKI www.rki.de/covid-19) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen oder ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt, dass keine Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-Cov-2-Virus vorliegen.

Zum Umgang mit Erkältungssymptomen folgen Sie bitte der Grafik im Anhang.

Das gilt selbstverständlich auch für das gesamte Personal in der Schule.

- o Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand unserer Schüler*innen zu beobachten.
Bei einem Verdachtsfall werden Schüler*innen und auch Beschäftigte mit Corona-spezifischen Krankheitssymptomen isoliert.
Dabei erfolgt bei minderjährigen Schüler*innen weiter eine Beaufsichtigung. Nach der Information der Eltern muss auch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.
Bei akuten Symptomen soll ein Covid19-Test durchgeführt werden und eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.

2. Raumhygiene und Reinigung

- o Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Unterrichtsräume. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, einfaches Lüften reicht nicht.

Mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung unter Aufsicht der



jeweiligen Lehrkräfte vorgenommen.

Dazu werden einige Fenster vollständig und die Tür über mehrere Minuten geöffnet.

Die Schüler*innen und Lehrkräfte sollten sich dementsprechend kleiden.

- o In den Unterrichtsräumen ist eine Sitzordnung durch jede Lehrkraft herzustellen, die den größtmöglichen Abstand zwischen den Schüler*innen gewährleistet.
- o Neben der normalen Reinigung erfolgt zusätzlich als Zwischenreinigung in allen Unterrichtsräumen, Fluren und im Speiseraum täglich die Reinigung aller Klinken und Türbeschläge, in den Treppenhäusern die Reinigung der Handläufe und allgemein die Reinigung der Lichtschalter.
- o Computermäuse, Tastaturen, Experimentiergerätschaften und Telefone sind durch die Beschäftigten der Schule möglichst mehr als einmal täglich zu reinigen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

- o Am Eingang der Sanitärräume weisen gut sichtbare Aushänge darauf hin, dass sich aufgrund der Größe des Sanitärbereichs maximal zwei Personen im Toilettenraum und zwei Personen im Waschraum gleichzeitig aufhalten dürfen.
- o Neben der normalen täglichen Reinigung erfolgt zusätzlich als Zwischenreinigung in allen Sanitärräumen die Reinigung aller Klinken und Beschläge (einschließlich der Trennwandtüren), aller WC-Sitze, der Lichtschalter und das Leeren der Hygieneeimer und Drahtgitterkörbe.
- o In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden und werden regelmäßig geleert.
- o Verschmutzungen werden sofort gemeldet.

4. Infektionsschutz in den Pausen sowie beim Schulmittagessen

- o Durch teilweise versetzte Zeiten der Mittagspause wird weitgehend vermieden, dass zu viele Schüler*innen zeitgleich die Sanitärräume, den Speiseraum und die Pausenhöfe aufsuchen.
- o In den kleinen Pausen halten sich die Schüler*innen grundsätzlich in ihrem Unterrichtsraum auf. Der Aufenthalt in den Gängen ist zu vermeiden.
Ausnahme: In den Fachräumen mit naturwissenschaftlichem Unterricht ist das Essen und Trinken weiterhin nicht erlaubt.
Die betreffenden Schüler*innen im Haus A dürfen auf dem davor befindlichen Flur essen und trinken, für den Moment ohne Mund-Nasen-Schutz.
In den Häusern B und C gehen die Schüler*innen für die Zeit des Essens und Trinkens eigenverantwortlich auf den Hof.



- o Im Speiseraum ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Vor der Entnahme des Essens aus dem Buffet müssen die Hände mit dem bereit gestellten Mittel desinfiziert werden. Die Selbstbedienungstheken sind mit Husten- und Spuckschutz ausgestattet. Das Besteck wird von den Küchenkräften gereicht. Von einem Schüsselessen in der Tischgemeinschaft ist abzusehen. Der Nachschlag erfolgt auf einem neuen/saubereren Teller. Nach jedem Essengang sind die Tische zu reinigen.

5. Infektionsschutz im Unterricht

- o Das Gebot der Kontaktminimierung gilt sowohl für Schüler*innen als auch für Dienstkräfte.
- o Der Unterricht erfolgt - soweit möglich - in festen Lerngruppen.
- o Die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenig Wechsel wie möglich enthalten.

6. Infektionsschutz im Sportunterricht

- o Beim Sportunterricht und bei Sport-Arbeitsgemeinschaften sind Situationen mit Körperkontakt - mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler*innen - zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.
- o Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- o Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Eine Stoß- oder Querlüftung ist nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.
- o Duschen und Umkleieräume dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,50 Metern möglichst eingehalten werden.
- o Die Toiletten können genutzt werden.
- o Eine Sporthalle darf nur jeweils von einer Lerngruppe genutzt werden. Unsere Sporthalle darf aufgrund zweier Trennvorhänge und damit dreier Hallenteile durch maximal drei Lerngruppen genutzt werden.
- o Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig gelüftet werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
- o Die Schüler*innen und Lehrkräfte müssen vor und nach jeder Sporeinheit die Handhygiene beachten.



7. Infektionsschutz im Musik- und Theaterunterricht

- o Beim Musik- und Theaterunterricht und bei Musik- und Theaterarbeitsgemeinschaften sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.
- o Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater/Darstellende Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
- o Es ist für ausreichend Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen, sofern die Möglichkeit besteht durch Stoß- und Querlüftung.
- o Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin / einem Schüler benutzt werden.
Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
- o Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schüler*innen und Lehrkräfte die Handhygiene beachten.
- o Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
- o Chorproben können bis auf weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sänger*innen ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.
Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.
- o Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den Aufführenden sowie dem Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Aufführende sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltung tragen.
Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- o Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf



Dienstkräfte:

- o Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Regelung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)
- o Dies führt dazu, dass alle Dienstkräfte, die eine Covid-19-relevante Vorerkrankung durch ein aktuelles ärztliches Attest nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt werden und stattdessen im Homeoffice arbeiten.
- o Dienstkräfte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung bitte formlos eine schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.
- o Bei schwangeren Dienstkräften wird auf die aktuelle Fassung des RKI hingewiesen (Stand 13.05.2020): „Schwangere scheinen nach bisherigen Erkenntnissen aus China kein erhöhtes Risiko gegenüber nicht schwangeren Frauen mit gleichem Gesundheitsstatus zu haben.“ Vor einer Präsenztätigkeit an der Schule muss die Empfehlung des zuständigen arbeitsmedizinischen Dienstes (hier: Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité) vorliegen.
- o Schwerbehinderte und gleichgestellte Dienstkräfte werden nur dann nicht zu einer Tätigkeit in der Schule herangezogen, wenn eine infolge von Vorerkrankungen bestehende besondere Gefährdung im Zusammenhang mit einer Coronavirusinfektion gegenüber der Schulleitung glaubhaft gemacht wird (ärztliches Attest).

Schüler*innen:

- o Schüler*innen müssen nicht am Schulbetrieb teilnehmen und können zu Hause lernen, wenn
 - sie zu einer Risikogruppe gehören, also aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.)
 - im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule, soweit die Erkrankung der Schule nicht ohnehin hinreichend bekannt ist. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und die geeignete Glaubhaftmachung (z.B. durch Atteste) spätestens am dritten Tag auch schriftlich zu tätigen.

9. Brandschutz

- o Die Regeln des Brandschutzes werden **nicht** außer Kraft gesetzt.



o Im Falle einer Havarie oder eines Brandes werden die Schüler über die Eingänge nach draußen geleitet, wie die Brandschutzordnung es vorsieht.

10. Allgemeines

Dieser Plan ist ein vorläufiger Plan und wird entsprechend den Vorgaben durch die Senatsverwaltung und durch die Empfehlungen des RKI angepasst.

Diese aktualisierte Fassung gilt ab 14. September 2020.

Sie wird dem Gesundheitsamt, dem Schulträger, der regionalen Schulaufsicht und der Personalvertretung zur Kenntnis gegeben. Die Schulgemeinschaft wird durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage und per Mail informiert.

Berlin, den 11. September

G. Bethke
Schulleiter